



Leistungsvereinbarung Ladestationen

Name, Vorname, Adresse (nachfolgend gesuchstellende Person genannt)

und

Politische Gemeinde Niederweningen (nachfolgend Gemeinde genannt)

vereinbaren Folgendes:

Projektnummer	2022-L001
Standort Anlage	Musterweg, 8166 Niederweningen
	Assek – Nr. 3xx
Anlagedaten	Produkt: Master 2000
	Anzahl 10 Stk. (Förderberechtigt 5 Stk.)
	Speisung nicht-erneuerbaren Energie
Fördersumme festgesetzt	CHF xx'xxx
Projektstatus	bewilligt

1. Die gesuchstellende Person erstellt eine oder mehrere Ladestationen für Elektro-Mobilität auf ihrem Grundstück, welche privat oder öffentlich betrieben werden und erhält dafür gemäss dieser Vereinbarung einen Förderbeitrag der Gemeinde. Dieser ist auf den nachstehend festgelegten Maximalbetrag beschränkt.

Die gesuchstellende Person ist für gesetzmässigen Bau, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der Ladestation selbst verantwortlich.

Die Gemeinde stützt sich für die Leistungsvereinbarung auf das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende „Reglement Reduzierung CO2 Ausstoss 2022 - 2025“ der Gemeinde vom 17. Mai 2022. Die gesuchstellende Person bestätigt, dass sie die betreffenden Grundsätze zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, der gesuchstellenden Person einen Förderbeitrag auszurichten. Dieser berechnet sich wie folgt:

a) Ladestationen, welche mit erneuerbaren Energien gespeist werden:
CHF 1'500.00 pro Ladestation

b) Ladestationen, welche mit nicht-erneuerbaren Energien gespeist werden:
CHF 1'000.00 pro Ladestation

3. Als Ladestation gilt ein elektrisches Erzeugnis, welches an einer Niederspannungsinstallation im Sinne von Art. 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung [NIV; SR 734.27] angeschlossen und hauptsächlich oder ausschliesslich zum Laden von Elektro-Mobilen vorgesehen ist. Der Förderbeitrag ist unabhängig von der Ladeleistung.

4. Eine Speisung mit erneuerbaren Energien liegt vor, wenn die gesuchstellende Person eine Photovoltaikanlage betreibt oder gleichzeitig zubaut, welche eine Leistung von mindestens 6 kWp erbringt.
5. Der Betrag der Vergütung gemäss Ziffer 2 hiervor wird für maximal 5 Ladestationen pro Gebäude (bewohnt), max. 1 pro Wohneinheit ausgerichtet.
6. Der Förderbeitrag kann erst dann ausbezahlt werden, wenn der gültige Sicherheitsnachweis für die Ladestation bzw. die damit verbundene Niederspannungsinstallationen bei der Netzbetreiberin eingereicht worden ist. Die gesuchstellende Person hat dies zu belegen.
7. Dieser Förderbeitrag ist nur geschuldet, sofern die erforderlichen Mittel gemäss dem „Reglement Reduzierung CO2-Ausstoss 2022 - 2025“ am Stichtag ausreichen.
8. Das massgebende Datum (Stichtag) für die Reihenfolge der Gesuche ist dasjenige Datum, an welchem das Gesuch bei der Gemeinde vollständig (mit allen notwendigen Unterlagen) eingegangen ist.
9. Sind am Stichtag keine Mittel mehr vorhanden, entfällt der Förderbeitrag entschädigungslos. Sofern eine Warteliste geführt wird, wird die gesuchstellende Person für den teilweisen oder vollständig entfallenen Förderbeitrag auf diese gesetzt.
10. Die Auszahlung erfolgt auf folgendes Konto der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach der Schlussprüfung der Anlage durch die Abteilung Bau und Liegenschaften.
IBAN _____
Lautend auf _____
11. Die Versteuerung der Einkünfte aus der vorliegenden Vereinbarung ist Sache der gesuchstellenden Person.
12. Wird das „Reglement Reduzierung CO2-Ausstoss 2022 - 2025“ aufgehoben, so wird diese Vereinbarung am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Grundsätze aufgehoben werden, aufgelöst. Aus einer solchen vorzeitigen Auflösung können die Parteien keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Niederweningen, Datum

GESUCHSTELLENDEN PERSON

Vorname Name

Niederweningen, Datum

GEMEINDE NIEDERWENINGEN

Roger Wiederkehr
Hochbauvorstand

Roger Meyer
Leiter Bau & Liegenschaften